

Reichsritterschaft, Bauernkrieg und Reformation in der Gemeinde Menzingen

Karl-Heinz Glaser

In den Jahren vor dem Bauernkrieg 1525 lag die Gemeinde Menzingen in einem erbitterten Streit mit ihrem Ortsherrn, dem Kraichgauer Ritter Philipp von Mentzingen. Dieser Konflikt um das »alte Herkommen«, also die überlieferten Rechte der Bauern, eskalierte 1524/25. Nähere Einblicke verdanken wir einem Prozess, den die Gemeinde vor dem hessischen Lehenshof in Marburg angestrengt hatte und dessen umfangreiche Akten, trotz einer Teilpublikation durch Günther Franz, bis heute nicht vollständig ausgewertet sind. Auch dieser Beitrag kann nur wenige Aspekte näher beleuchten, so die Offenheit der Gemeinde Menzingen gegenüber der lutherischen Lehre – noch bevor Philipps Söhne Erasmus und Peter von Mentzingen die Reformation 1525 eingeführt haben.

Doch jetzt, da sie sich »der lutherischen Lehre anmaßen« ist zu befürchten, dass »der Bundschuh überhand nehmen werdt«.

Philipp von Mentzingen
über seine Untertanen, 1524

Wer den kurvenreichen »Landskopf« von Münzesheim kommand bewältigt hat, kann einen ersten Blick auf Menzingen, eingebettet in fruchtbare Hügel und mit dem Kirchturm als Orientierungspunkt, werfen. Ein typisches Kraichgaurdorf also mit heute etwa 2000 Einwohnern, das seit der Gemeindereform 1971 zur Stadt Kraichtal gehört? Durchaus, aber im Ort selbst entdeckt man bald die etwas verborgene Ruine des früheren Wasserschlosses und die höher gelegene Schwanenburg.

Diesen Hinweisen auf eine adlige Vergangenheit wollen wir in unserem Beitrag folgen und dabei auf eine historisch betrachtete sehr

kurze Zeitspanne von kaum mehr als zwei Jahrzehnten blicken: 1524 bis 1546. Beschaulich ist es damals nicht zugegangen in der Gemeinde, wie schon das einleitende Zitat des Ortsherrn Philipp von Mentzingen vermuten lässt.

Wir befinden uns auf dem Gebiet des Ritterkantons Kraichgau.¹ Die Adelsfamilie von Mentzingen ist seit dem 13. Jahrhundert hier ansässig und besitzt alle Rechte. Andererseits ist diese Herrschaft zu jener Zeit auch auf Menzingen beschränkt, woraus sich eine deutliche Abhängigkeit nicht nur von den Einnahmen aus der eigenen Landwirtschaft und dem stattlichen Wald, sondern auch von den Abgaben und Diensten der Bauern ergibt. Die zu Beginn des 16. Jahrhunderts immer selbstbewusster auftretende Gemeinde wusste ihre Stellung zu nutzen und trat bei allen damit verbundenen Risiken in offenen Konflikt zu ihrer Herrschaft.

Am Vorabend des Bauernkrieges ■

»Liebe Bruder in Christo Ir wissent, das wir schwerlich hinder unser Herschaft und den Amtleuten gesessen seind, desgleichen bey Monchen und Pfaffen. Doch ists zum letzten in Tag komen ir Hengel, die sie gepraucht haben, das sey Got gelobt. Herumb so mane ich euch uffs allerhöchst, das ir uff Stund an mit allen ewern Mitbruderen alhie zu Gochsheim erscheinen wollent mitsampt einem Wagen, damit das Evangelium und die Gerechtigkeit ein Furgang uberkom. So ir nit komen werdent, so wil ich mit meinen Mitbrudern bey euch erscheinen, das sollent ir euch gegen mir tröstlich versehen.«²

Anton Eisenhuts flammender Aufruf an die Kraichgauer Bauern vom Mai 1525, sich in Gochsheim zu versammeln und mit göttlichem Rückhalt gegen die Herrschaft zu Felde zu ziehen, ist in Menzingen auf besonders fruchtbaren Boden gefallen. Hier lag die Gemeinde schon seit Jahren im Streit mit ihrem Ortsherrn Philipp von Mentzingen, der 1524 eskalierte und somit nahtlos in den Bauernkrieg übergang. Unter Führung von Ulrich Bertsch und Peter Becker, die sich später besonders radikal gebärdeten, zog deshalb auch eine Menzinger Abordnung nach Gochsheim, um sich dem »Kraichgauer Hauen« Eisenhuts anzuschließen.³ Dass während des verheerenden Zuges der Bauern auch Menzingen nicht verschont blieb, kann angesichts der Vorgeschichte kaum verwundern. Und dieser anhaltenden »Widersetzlichkeit« der Gemeinde wollen wir uns jetzt zuwenden.

Bereits um das Jahr 1500 beschwerte sich die Gemeinde vor dem pfälzischen Oberhof in Bretten über zu hohe Abgaben und Dienstpflichten, aber erst mit der Klage vor dem hessischen Lehenshof 1524 eskalierte die Ausei-

nersetzung mit Philipp von Mentzingen. Der Junker wird zwar in der Literatur als »wirtschaftlich kühl kalkulierender Mann«⁴ charakterisiert, doch bei näherem Studium der Prozessakten begegnet uns ein zusehens ungehaltener und hilfloser Ortsherr, der die fortgesetzte Renitenz seiner Untertanen einfach nicht fassen kann. Und jetzt muss er sich auch noch mit den 22 Klagepunkten der Bauern juristisch auseinandersetzen!

Die Gemeinde wendet sich vor Gericht nicht generell gegen die Fronpflicht zum Heumähen, Ausheben von Gräben und Seen, Roden von Wäldern, zur Schafhaltung und vielem mehr, denn diese Dienste werden als »altes Herkommen« anerkannt. Aber sie beklagt die willkürlichen Neuerungen Philipps, der zeitlich ungemessene, also nicht begrenzte Frondienste auf dem Feld oder zur Gebäudeunterhaltung verlange und die Bauern zudem noch »schnöde mit Essen« halte. Philipp beruft sich in seiner Antwort ebenfalls auf das alte Recht, worunter er allerdings die herrschaftliche Freiheit zur Festsetzung von Frondiensten nach den Erfordernissen des Gutsbetriebes versteht. Zudem seien die Arbeitsleistungen mangelhaft und die Männer überhaupt von ungehorsamem Gemüt.

Der Ritter hat ganz offensichtlich viel verlangt von seinen Bauern und außerdem auf deren althergebrachten Nutzungsrechte wenig Rücksicht genommen. Als besonders schmerzlich wird die Einschränkung der Waldnutzung für den Viehtrieb sowie in Form der Bau- und Brennholzabgabe empfunden. Das gleiche betraf die Herbstweide für das eigene Vieh, während die große Schafherde des Ortsherrn überall weiden durfte. Als fundamentalen Angriff empfand die Gemeinde das Verbot, ihre alt hergebrachten Dorfgerechtigkeiten ausrufen zu können. Denn nicht durch Verträge, sondern nur durch den Verweis auf

das seit Menschengedenken übliche jährliche Ausrufen können die Bauern belegen, dass »die Wälder zum Dorf« gehören und sich daraus Nutzungsansprüche ergeben. Philipp und sein juristischer Beistand berufen sich dagegen auf die schriftlich festgelegten Lehens- und Vogteirechte – zwei Rechtsauffassungen prallen aufeinander.

Graf Philipp von Hessen macht sich als Lehenherr die Sache nicht leicht und verfügt die Einvernahme von 19 alten Menzinger Bürgern als Zeugen. Die unter Eid geführte Anhörung begann am 21. Februar 1525 um sieben Uhr morgens auf dem Rathaus und wurde von Dr. Johann König aus Offenbach geleitet. In dem umfangreichen Aktenbündel im Staatsarchiv Marburg sind die Antworten auf die 149 (!) Fragen dokumentiert. Die meisten Zeugen antworten allerdings kurz und wenig spannend: »weiß nit«, »ist so«, »war früher so« usw. Interessante Details enthalten die bisher kaum beachteten Protokolle dennoch: So über Peter Becker, einem der Wortführer der Gemeinde. Von ihm behauptet Philipp, dass er ein Vermögen von 2000 Gulden besitzt (was wohl den Verdacht schüren sollte, dass es dabei nicht mit rechten Dingen zugegangen sein kann), doch von den Zeugen kann dazu niemand etwas sagen. Wie erwähnt hat sich dieser Becker wenig später dem Kraichgauer Haufen unter Eisenhut angeschlossen.⁵

Der Ortsherr konnte den Zeugen »Gegenfragen« vorlegen, die überwiegend suggestiven Charakter hatten: Ob er sich »nicht allweg freundlich mit seinen Untertanen gehalten« habe, der Zeuge nicht wisse, dass »die Sache von den Bauern angefangen« wurde oder ob er denn jemals eine geschriebene Ordnung der Gemeinde gesehen hat?

Ein gewisser Aufwand musste schon bei der Ladung der Zeugen betrieben werden: Von den 19 aufgeführten Männern wohn-

ten zum Zeitpunkt des Verhörs nur sechs in Menzingen. Die anderen waren weggezogen, in einzelnen Fällen hatte bereits der Vater den Ort verlassen. So bei Hans Peter Schumacher, Weingärtner in Eppingen, dessen Vater Amtmann in Menzingen war. Der älteste Zeuge, der 90jährige Martin Anselm aus Gochsheim, hat »vor Zeit in Menzingen gedient«. Als Beruf wird überwiegend Bauersmann angegeben, einzelne sind Weingärtner, Metzger oder Müller.

Die Befragung bestätigte eindeutig die Praxis des jährlichen öffentlichen Ausrufens der Dorfrechte, wonach »die Wälder zum Dorf und das Dorf zu den Wäldern« gehören und diese der Herrschaft nur »schirmsweis« überlassen worden sind. Früher, also vor der Zeit Philipps, sei reichlich Holz aus den Wäldern gegeben worden und der Schweinetrieb erlaubt gewesen. Erst Philipp habe das Ausrufen und die Nutzung verboten. Die von der Gemeinde beklagte deutliche Zunahme bis hin zur Verdoppelung der Fronlasten unter seiner Herrschaft bestätigen mehrere Zeugen. Zwei ehemalige Gerichtsmänner gaben an, etwa 50 Tage im Jahr gefront zu haben. Ein Frontag pro Woche mag erträglich klingen, aber die Dienste schwankten saisonal und diese Arbeitszeit fehlte etwa in den Erntemonaten auf den eigenen Äckern und Wiesen, so eine häufige Klage.

Natürlich hätten wir gerne geschildert, wie dieses so aufwendig begonnene Verfahren weiterging, doch der Tod Philipps und der nahende Bauernkrieg führten zu einer abrupten Unterbrechung.⁶ Wir finden in den Akten noch ein letztes undatiertes Schriftstück der Gemeinde an Landgraf Philipp von Hessen, wonach die beiden Söhne Philipps, Erasmus und Peter, ihnen »mit mer beschwerd und neuwerung von tage zu tage kumen«. Somit hat auch die verheerende Niederlage

des Kraichgauer Haufens mit der Hinrichtung von Anton Eisenhut und des Menzinger Anführers Ulrich Bertsch die Gemeinde nicht von weiteren Klagen abhalten können. Das entspricht den neueren Forschungsergebnissen, während die ältere Bauernkriegsliteratur mit der brutalen Niederschlagung des Aufstandes zugleich eine Entmündigung der Dorfgemeinden in den folgenden Jahrzehnten annahm.

Einen lediglich vorläufigen Abschluss fand der Menzinger Konflikt mit dem »Marburger Vertrag« von 1530. Es handelt sich dabei um einen Kompromiss zwischen Gemeinde und Herrschaft, was Frondienste, Dorf- und Nutzungsrechte angeht. Von jedem Haus sollten jährlich drei Frontage geleistet und als Ablösung ein Frongulden entrichtet werden, auch bei der Waldnutzung kam diese Übereinkunft der Gemeinde entgegen. Doch die Ortsherren behielten sich grundsätzlich das Recht der »ungemessenen« Fron vor und so gab es bald neue Beschwerden, die mit der Klage vor dem Reichskammergericht in Speyer 1616 eine neue Dimension erreichen sollten.⁷

Die herbeigesehnte Reformation ■

Hermann Ehmer hat in einem grundlegenden Beitrag zur Reformation im Kraichgau⁸ drei Bedingungen für deren erfolgreiche Einführung und Festigung genannt: In der reformatorischen Lehre geschulte Prediger, deren Berufung und Förderung durch die Obrigkeit sowie gegenüber dem neuen Glauben aufgeschlossene Gemeinden. Welche dieser Voraussetzungen waren im Jahr 1524 in Menzingen gegeben? Hat sich Philipp von Mentzingen am Ende seines Lebens wie viele andere Kraichgauer Ritter der neuen Lehre zuge-

wandt? Wieder hilft uns ein Blick in die Marburger Prozessakten.

Noch vor der geschilderten Zeugenbefragung im Februar 1525 muss es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen sein, denn Philipp beklagt, dass vier seiner Knechte von den Bauern angegriffen und gefangen genommen worden seien und er selbst »mit merklichen Kosten« seine »Herrn und Freund«, also wohl Kraichgauer Adlige, um Hilfe rufen musste, um die störrischen Untertanen wieder einigermaßen zur Raison zu bringen. An einen friedlichen Ausgang glaubt er Ende 1524 nicht mehr und befürchtet, dass ein neuer »Armer Konrad« oder »der Bundschuh überhand nehmen werdt«.

Damit sollte er im Hinblick auf den bevorstehenden Bauernkrieg Recht behalten. Mehr noch: Philipp stellt eine direkte Verbindung zwischen der gemeindlichen Rebellion und der neuen lutherischen Lehre her, denn die Bauern wollten den Zehnten nur noch »nach lutherischer meynung und irs gefallens (handhaben), oder gar nichts mehr dafür geben«. Da sie sich jetzt ganz »der lutherischen Lehre« annehmen, wird seine vor 40 Jahren auf sicherer lehensrechtlicher Grundlage übernommene Herrschaft in Frage gestellt.

Somit ist für Menzingen geklärt, was für viele andere Gemeinden nur vermutet werden kann: Die Bauern standen auf der Seite der Reformation und legitimierten damit ihre Forderungen und den Widerstand, ganz so wie sich auch Anton Eisenhut wenig später auf das göttliche Recht gegen Herrschaft und »Pfaffen« berufen sollte. Mit dem Tod des altgläubigen Philipp war 1525 auch der Weg frei für die Einführung der Reformation durch dessen Söhne Erasmus und Peter von Mentzingen, die sogleich Johannes Rudolphi aus Öhringen, ein Schüler von Johannes Brenz, als evangelischen Pfarrer eingesetzt haben.

Damit konnten die neuen Ortsherren in der für die damalige Zeit so wichtigen Glaubensfrage das Einvernehmen mit ihrer Gemeinde erreichen.

Bereits 1522 hatte der Stammesverwandte Bernhard Göler von Ravensburg Johannes Gallus als evangelischen Pfarrer nach Sulzfeld berufen und im benachbarten Flehingen wurde ebenfalls schon seit 1522 lutherisch gepredigt – wie nahezu alle Kraichgauer Adelsfamilien fest an der Seite Luthers standen. In seiner berühmten Kraichgaurede konnte David Chytraeus (1530–1600), Sohn des zweiten evangelischen Pfarrers in Menzingen und Schüler Philipp Melanchthons, denn auch erfreut feststellen: »Das reine Licht der evangelischen Lehre leuchtet durch Gottes Güte in beinahe allen Kirchen des Kraichgaus, wieder gereinigt von aller Finsternis, Irrtümern und papistischen Götzen.«⁹

Die Menzinger Dorfordnung von 1546

Fast jede Gemeinde hatte um die Mitte des 16. Jahrhunderts ihre eigene Dorfordnung, erlassen durch die Herrschaft, aber unter Einbeziehung der althergebrachten Dorfrechte, die früher wie in Menzingen nur mündlich überliefert worden sind. Ein herausragendes Beispiel ist die 1546 durch Peter von Mentzingen (1498–1565) erlassene Ordnung, die sehr stark von dem reformatorischen Denken des humanistisch gebildeten Ritters geprägt ist.¹⁰

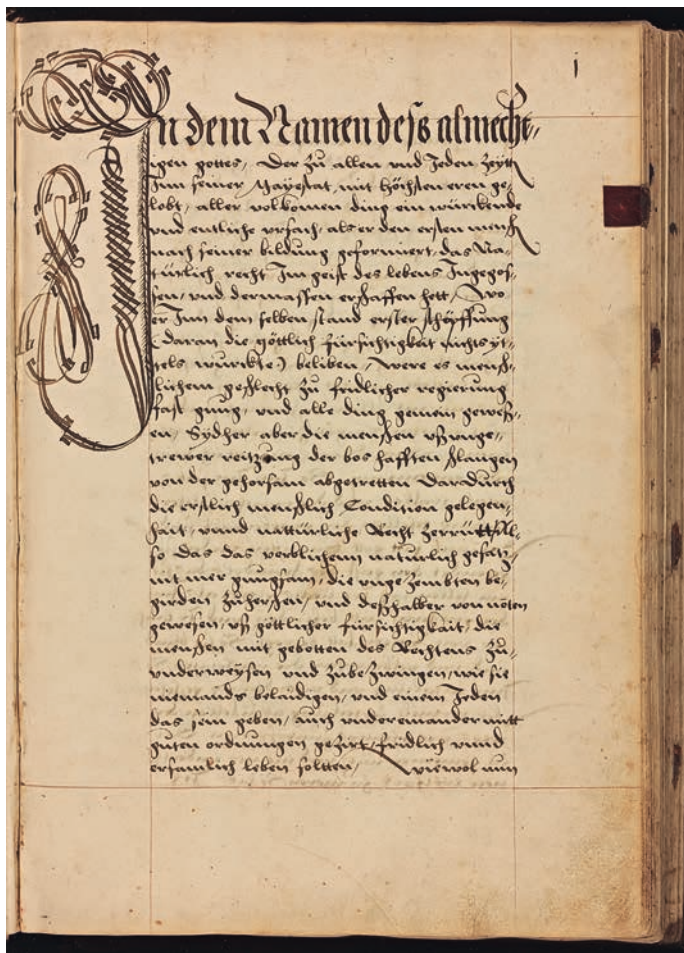
Dieser protestantische Geist zeigt sich sehr plastisch in den Vorschriften über Feiertage und Kirchengang. So beklagt die Dorfordnung einleitend, dass es viele überflüssige von der (alten) Kirche erlassene Feiertage gebe, zumal etliche Tote, die »uff erden für heilig geert werden (im) abgrund der hellen vergra-



Peter von Mentzingen (1498–1565)
(Quelle: Günter Bienwald, Menzingen. Ein Gang durch 1200 Jahre Geschichte, Menzingen 1970)

ben ligen«. Ganz abschaffen wollte Peter die überkommenen Heiligtage trotz dieser Polemik nicht, aber nach dem morgendlichen Gottesdienst soll jedermann wieder seiner Arbeit nachgehen! Selbstredend war es bei Strafe verboten, während der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Wirtshaus »beim Wein, Spil oder dergleychen unnottürfftigen dingen« zu sitzen.

Ganz im Geist einer rationalen Lebensführung wird auch das übermäßige Trinken unter Strafe gestellt, das nicht nur Gottes Zorn hervorruft, sondern auch »krankhait des lybs, Zerstorung der vernunft, Ärgernuß des nechsten und der kinder spott«. Zu Zank, Armut und Elend führt auch das verderbliche Glücksspiel, das in allen Formen verboten ist. Wer dagegen ohne eigenes Zutun in Not geraten ist, soll Unterstützung aus der Armen-



Einleitung der Menzinger Dorfordnung von 1546

(Quelle: Familienarchiv von Mentzingen, Reproarbeiten: Felix Gross)

kasse erhalten, damit er nicht in anderen Orten betteln muss. Auch auswärtige Bettler erhalten aus der Armenkasse eine geringe Gabe, dürfen in Menzingen aber nicht hausieren gehen.

Die herrschaftlich erlassene Dorfordnung wird zwei Jahre später durch ein Dorfbuch ergänzt, in dem die überkommenen Rechte und Pflichten der Gemeinde Menzingen festgehalten und die Aufgaben der verschiedenen Amtspersonen definiert werden. Die Grundlage bildet die Gemeindeversammlung, die

aus allen männlichen Erwachsenen besteht. Aus den Reihen des Gerichts, das 12 Personen umfasst und deshalb oft auch »Zwölfer« genannt wird, wählt die Versammlung jährlich einen Bürgermeister. Der Ortsherr muss die Wahl billigen und bestimmt einen zweiten Bürgermeister aus der Gemeindeversammlung.

Die beiden Bürgermeister verpflichten sich in ihrem Eid, »getreulich mit des Dorffs guth umzugehen, und besonder des Dorffs Wäld, Wiesen und Äckher, in guter Sorg und achtung zu haben«. Sie sind außerdem für die Gemeindekasse und den Einzug der herrschaftlichen Abgaben verantwortlich, wobei ihnen mehrere Helfer zur Seite stehen. Die Kuh- und Schweinehirten überwachen die Viehweide, die Bedesammler treiben die jährlichen Steuern an Geld und Korn ein, die Schützen sorgen für Ordnung in Wald und Flur und die Büttel

und Dorfknechte versehen diverse weitere Dienste. Es gibt außerdem eine Art Bauaufsicht und Feuerordnung sowie einen Fleischbeschauer.

Über die Strafen für kleinere Delikte entscheidet das Dorfgericht, während sich der Ortsherr die Ahndung schwererer Vergehen bis hin zu den sogenannten Blutgerichtssachen selbst vorbehält. Er besitzt als Reichsritter die hohe Gerichtsbarkeit.

Während viele Angelegenheiten in der Menzinger Dorfordnung und im Dorfbuch

ungewöhnlich detailliert geregelt sind, bleibt der alte Konflikt um die »ungemessene Fron« offen und führte bis weit ins 18. Jahrhundert immer wieder zu Spannungen und juristischen Auseinandersetzungen.

Anmerkungen

- 1 Volker Press, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500–1623, in: ZGO 122, 1974, S. 35–98 sowie: Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. von Stefan Rhein, Sigmaringen 1993.
- 2 Peter Harers wahrhafte und gründliche Beschreibung des Bauernkriegs, hrsg. von Günther Franz, Kaiserslautern 1936, S. 54.
- 3 Bernd Röcker, Der Bauernkrieg in Kraichgau und Hardt, Ubstadt-Weiher 2000, S. 55 ff.
- 4 Franz Irsigler, Der Junker und die Bauern, in: Region und Reich, Heilbronn 1992, S. 255–270, S. 258.
- 5 Den Hinweis verdanken wir Bernd Röcker, Das Dorf Menzingen im Bauernkrieg, in: Kraichgau, Folge 6 (1979), S. 136–145. Röcker hat als erster auf den Zusammenhang zwischen der Beschwerdeschrift von 1524 und der starken Menzinger Beteiligung am Bauernkrieg aufmerksam gemacht.
- 6 Die Behauptung von Irsigler (wie Anm. 4), wonach Philipp im Bauernkrieg umgekommen sei, ist nicht belegt und darf bezweifelt werden. Ein gewaltsamer Tod wäre den zeitgenössischen Chronisten gewiss nicht entgangen.
- 7 Wir müssen an dieser Stelle auf eine geplante Gesamtdarstellung des in vielerlei Hinsicht exemplarischen Streits zwischen Herrschaft und Gemeinde in Menzingen verweisen.
- 8 Hermann Ehmer, Die Kraichgauer Ritterschaft und die Reformation, in: Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit (wie Anm. 1), S. 173–195, S. 174. Vgl. auch: Bernd Röcker, Reichsritterschaft und Reformation – die Bedeutung der Herren von Gemmingen für die Ausbreitung der Reformation im Kraichgau, in: Kraichgau Folge 8 (1983), S. 89–106 sowie Klaus Gaßner, So ist das creutz das recht panier. Die Anfänge der Reformation im Kraichgau, Ubstadt-Weiher 1994.
- 9 David Chytraeus, Kraichgau. De Creichgoia, herausgegeben und neu übersetzt von Reinhard Düchting und Boris Körkel, Ubstadt-Weiher 1999, S. 77.
- 10 Der Heimat- und Museumsverein Kraichtal hat mit Unterstützung von Dominicus Freiherr von und zu Mentzingen die Dorfordnung in schöner Aufmachung editiert und somit ein exemplarisches Zeugnis frühneuzeitlicher Rechtssetzung in einem evangelischen Ritterdorf zugänglich gemacht: Die Menzinger Dorfordnung von 1546. Mit Beiträgen von Harald Drös und Karl-Heinz Glaser, Kraichtal 2010.



Anschrift des Autors:
Karl-Heinz Glaser
Bussardstraße 2a
76703 Kraichtal
E-Mail: khglaser@web.de